

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 3

Artikel: Die Obliegenheiten der Truppenführer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worauf dann, gedeckt durch das Feuer ihrer Artillerie, die Infanterie mit Erfolg vorgegangen sei. Nicht rasch aufgeworfene Feldbefestigungen schützen nach der Meinung Langlois' die Infanterie vor der verheerenden Wirkung des modernen Feuers, sondern in erster Linie das Feuer der eigenen Artillerie. Langlois findet überhaupt die ganze technische Seite des Schlieffen'schen Aufsatzes lückenhaft. Dass er in die Schlagfertigkeit und Zuverlässigkeit der französischen Armee das grösste Vertrauen setzt, versteht sich von selbst.

Die Obliegenheiten der Truppenführer. (Eingesandt.)

In den Betrachtungen „Zum neuen Jahre“ in Nr. 1 der Militär-Zeitung wurde ausgesprochen, im ersten Jahr des neuen Gesetzes seien Friktionen in der Verwaltungsmaschine, vermehrte Umständlichkeit und unnötige Belastung der Truppenführer mit Rapporten unvermeidlich.

Das will ich gerne glauben und sogar noch weiter gehen und meinen, dass bei der Art, wie unter Wahrung der kantonalen Souveränität im Militärwesen, die Verwaltung organisiert werden musste, wir Truppenführer immer mehr mit Schreiberei belastet sein werden, als dies der Fall sein würde, wenn die Doppelspurigkeit nicht bestände. Aber wenn ich auch zugestehe, dass dies bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich ist, so glaube ich doch, dass die Schreibereien bedeutend vermindert werden könnten, wenn die Verwaltungsstellen und ganz besonders diejenigen der Kantone, sich Mühe geben, dies herbeizuführen. Das Gegenteil aber ist eher der Fall.

Zu dieser Meinungsäusserung bin ich veranlasst durch eine Erfahrung, die ich als Einheitskommandant mit der Militärdirektion meines Kantons machen musste. Anfangs Dezember erhielten wir vom schweizerischen Militärdepartement auf dem Dienstwege zum Ausfüllen das Formular: „Bericht über die Vollständigkeit der Bestände auf 1. Januar 1909.“ Dieser Bericht ist der summarische Auszug aus unsern Korpskontrollen, die wir nach den uns von den kantonalen Militärbehörden zugehenden Mitteilungen über Mutationen im Bestand unsrer Einheiten auf dem Laufenden zu erhalten haben. Somit ist das, was wir über die Vollständigkeit der Bestände auf 1. Januar unsern militärischen Obern zu Händen des schweizerischen Militärdepartements berichten, etwas, das die kantonale Militärdirektion, die die Mutationen selbst verordnet und die Stammkontrolle führt, nicht bloss ebenso genau wissen kann, wie wir, sondern genauer als wir wissen muss und über das sie

daher niemals von uns gleich unsern militärischen Obern einen Rapport einzufordern braucht.

Trotzdem verlangte unsre Militärdirektion von den Hauptleuten ihrer Kompagnien sofort die Einsendung dieses Rapportes. Vergeblich frage ich mich, warum und wozu? Will sie kontrollieren, ob die von uns unsern Vorgesetzten eingereichten Rapporte richtig sind, so ist zu bemerken, dass dies eine ganz zwecklose Kontrolle ist, denn eine Aenderung und Korrektur kann an unsern den Vorgesetzten schon eingereichten Rapporten nicht mehr vorgenommen werden und für die gewissenhafte Ausführung unsres Rapportes sind wir nicht ihr, sondern demjenigen verantwortlich, dem wir den Rapport zu erstatten haben. Ich möchte beiläufig hier noch erwähnen, dass wir in korrekter militärischer Pflichtauffassung eigentlich gar nicht berechtigt sind, irgend jemand anders die Abschrift eines Rapportes zu geben, den wir dienstlich unserm Vorgesetzten einreichen müssen. Man wäre fast versucht, zu glauben, die kantonale Militärdirektion habe die Abschrift dieser Berichte von uns verlangt, entweder weil ihrem Bureaupersonal zu mühselig war, selbst die Zusammenstellungen zu machen, die sie ebenfalls dem Militärdepartement einreichen muss und die dort zur Kontrolle unsrer Rapporte dienen, oder weil die Originalstammkontrollen bei ihr nicht mit pflichtgemässer Genauigkeit nachgeführt sind und sie daher das Ergebnis unsrer Zusammenstellung haben möchte, um danach die Stammkontrollen in Ordnung zu bringen und selbst keine falschen Berichte dem eidgenössischen Militärdepartement einzureichen.

Welches nun auch der Grund des Verlangens sein mag, so bleibt doch immer Tatsache, dass die kantonale Militärdirektion von uns einen Rapport verlangt hat, den ihr zu erstatten uns nicht obliegt.

Das neue Gesetz will den Einfluss der Truppenführer auf die Kriegstüchtigkeit ihrer Einheiten und das Verantwortlichkeitsgefühl vermehren. Dass das vermehrte Schreibereien und Rapporterstattungen im Gefolge hat, hat jeder zum voraus gewusst und jeder war freudig bereit, das auf sich zu nehmen. Aber die vermehrte Inanspruchnahme der Truppenführer darf nicht vorwiegend oder einzig darin bestehen. Das ist aber vielfach der Glaube oder sogar die Tendenz vieler Kanzleien der Militärverwaltung.*)

*) Anmerkung der Redaktion. Das hier Gemeinte wird am besten veranschaulicht durch die Erinnerung daran, wie es früher war. In den Zeiten, wo die höhern Truppenführer keinerlei andern Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit ihrer Truppen haben durften, als dass sie alle vier Jahre den Wiederholungskurs kom-

Nach Art. 185 und 186 der Militärorganisation, nach deren Ausführungsbestimmung: „Verordnung über die Obliegenheiten und den Dienstkreis der Truppenführer“ und nach dem Erlass über die „Ausbildungsziele“ hatte ich es für meine Pflicht erachtet, nach dem diesjährigen Wiederholungskurs von der kantonalen Militärdirektion Auskunft zu erbitten, warum Leute meiner Kompagnie, deren Urlaub nach den mir gewordenen Anzeigen abgelaufen, nicht zum Dienst eingerückt und warum andere fortgeblieben, die noch nicht den ihnen bewilligten Urlaub angetreten hatten. Ich hatte ferner verlangt, dass in den Kontrollen Leute gestrichen würden, die, weil als Gendarmen und bei den Eisenbahnen angestellt, schon längst keinen Dienst mehr machten.

Auf das eine wie das andre erhielt ich eine abweisende Antwort, die mich belehrte, dass die Militärdirektion fände, ich bekümmere mich um Dinge, die nicht mich, sondern sie etwas angingen!

Der Art. 186 des Gesetzes „verpflichtet die Kommandanten der Truppeneinheiten, über die Vollständigkeit der Bestände ihrer Truppen zu wachen“. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, haben wir kein andres Mittel, als auf Mängel aufmerksam zu machen und Begehren zu stellen. Wenn unsre bezüglichen Eingaben keine Beachtung finden, wenn sie gar, wie ich hier gezeigt habe, einfach abgefertigt werden, so wird die Bestimmung des Art. 186 bald zum toten Buchstaben. Und wenn gleichzeitig dann die durch unser neues Gesetz den Truppenführern überbundene Betätigung seitens der Militärverwaltung nur darin gefunden wird, dass ihr durch die Truppenführer Rapporte und Zusammenstellungen gemacht werden, die sie selbst machen könnte und sollte, dann wird sehr bald der überall vorhandene Eifer der Truppenführer, die ihnen überbundene Verantwortlichkeit zu tragen, erlahmen.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zu Leutnants wurden ernannt:

1. Der Infanterie: Schuppisser Albert in Zürich, Bleuler Werner in Zürich, Kugler Eugen in Zürich, Schmid Ernst in Zürich, Pfenniger Otto in Hittnau, Bollier Walter in Zürich, Ganz Paul in Zürich, Rothmund Heinr. in Zürich, Hertenstein Gottl. im Ausland, Kern Heinr. in Zürich, Kägi Ernst in Zürich, Dölly Edwin in Zürich, Delpy Siegfried in Zürich, Hardmeier

mandierten, verwendete sie die Druckschriftenverwaltung des Oberkriegskommissariats zur Verteilung von Druckschriften an die ihnen untergebenen Stellen. Diese Verwendung als Expedienten war damals der einzige ihnen gestattete Anlass im Jahr, dienstlich mit den unterstellten Truppenführern zu verkehren. Dass solche Auffassung auch auf die veränderten Verhältnisse ihren Schatten wirft, ist begreiflich.

Edwin in Zürich, Grimm Albert in Genf, Ottiker Paul in Zürich, Schneebeil Ernst in Thalwil, Huggenberg Walter in Zürich, Wegmann Johs. in Feuerthalen, Keller Eugen in Leuggelbach, Wiskemann Robert in Zürich, Nipkow Friedr. in Couvet, Budliger Alfred in Horgen, Bodmer Eduard im Ausland, Hartung Robert im Ausland, Pfenniger Johs. in Stäfa, Nievergelt Hans in Zürich, Erb Gustav in Küsnacht, Schneebeil Emil in Zürich, Zeller Rudolf in Zürich, Vogel Heinr. in Zürich, Holzach Ludwig in Zürich.

2. Der Kavallerie (Dragoner): Bodmer Adolf in Zürich, Spörri Emil in Hittnau.

Ernennungen. Der Bundesrat hat folgende Unteroffiziere zu Leutnants ernannt:

1. Zu Leutnants der Feldartillerie: Gerber Eldon in Bern, v. Herrenschwand Walter in Bern, Egger Robert in Biel, Lan Eduard in Biel, Joray Heinrich in Biel, Krapf Walter in Bern, Jordi Gottfried in Burgdorf, Favre Louis in Biel, Tavel Gerhard in Bern, Jordi Eduard in Burgdorf, Huber Alfred in Bern, Walthard Friedrich in Zürich, Flury Max in Bern, Ludwig Hermann in Bern, Eichenberger Max in Bern, Wiedemann Richard in Bern, Itten Hans in Thun, Müller Armin in Bern, Schädel Paul in Bern, Hügli Gottfried in Lützelflüh, Jent Walter in Zürich, Stucki Walter in Bern, Mürset Alfred in Bern, Beguelin Charles in Bern, Gräub Paul in Bern, Kaufmann Hans in Langenthal, Steiner Albert in Biel, Rothpletz Karl in Bern, Rufener Hans in Langenthal, Grütter Ernst in Seeberg, Ziegler Paul in Langenthal, Dietler Hans in Bern, Ramseyer Louis in Riga, Lutstorf Edgar in Bern, Kistler Hugo in Zollikofen, v. Ernst Eduard in Bern.

2. Zu Leutnants der Traintruppe: Richi Ernst in Burgdorf, Pfeiffer Kurt in Bern, Schalech Heinrich in Bern.

3. Zu Leutnants der Gebirgsartillerie: Morgenthaler Otto in Burgdorf, Lindt Hans in Bern, Werder Guido in Balsthal, Christen Ernst in Zürich, Schieb Jules in Bern.

4. Zu Leutnants der Fussartillerie: Maurer Ernst in Worb.

Ernennungen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die nachgenannten Unteroffiziere zu Leutnants der Kavallerie (Dragoner) ernannt: Probst Ernst in Biel und Burckhardt Edmund in Bern.

Beförderungen. Kavallerie. Zu Oberleutnants die Leutnants: Bally Hans in Basel, Burckhardt Hans in Basel.

Artillerie. a) Feldartillerie. Zu Hauptleuten die Oberleutnants: Gansser August in Urlaub, Merian Arnold in Basel. Zu Oberleutnants die Leutnants: Geiger Ludwig in Basel, Zehntner Fritz in Zürich, Gansser Paul in Zürich, Girard Max in Basel, Tripet Franz in Brig, Schabelitz Wilh., Probst Johann, Lüscher Rud., alle drei in Basel.

b) Fussartillerie. Zu Oberleutnants die Leutnants: Fueter Rudolf in Basel, Weber Ernst in La Tour de Peilz, Mertz Viktor in Basel.

Genie. Zu Oberleutnants die Leutnants: Ruoff Max in Thayngen, Lotz Felix in Basel.

Besatzungstruppen. Festungstruppen. Zu Oberleutnants die Leutnants: Schetty Hugo und Gautschi Heinr., beide in Basel.

Versetzungen (ohne Beförderung). Generalstab. Generalstabskorps. Hauptleute: Frey Karl in Basel, Riggenschalk Luk. in Basel, Gansser Rudolf in Mailand.

Territorialdienst. Handschin Walt. in Basel, Socin Karl in Basel, Hallauer Otto in Basel, Martig Walter in Zollbrück.